

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. November 2019

### § 196

#### **Motion Kommission Recht, Sicherheit und Justiz «Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter»**

(Bericht Regierungsrat, 5.11.2019)

*Thomas Hefti*, Schwanden, begibt sich in den Ausstand.

*Mathias Zoppi*, Engi, Kommissionsvizepräsident, bedankt sich für die regierungsrätliche Stellungnahme und beantragt die Überweisung der Motion. – Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass der Regierungsrat, der von der fraglichen Verfassungsbestimmung betroffen ist, in dieser Sache eher zurückhaltend ist. Der Landrat muss hingegen weniger zurückhaltend sein. – Es geht um die Abwägung verschiedener Aspekte, zum Beispiel um die Frage nach der Erforderlichkeit dieser Massnahme. Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, der eine solch rigorose Altersgrenze kennt. Dennoch werden die Regierungsräte in anderen Kantonen nicht von über 65-jährigen Sesselklebern dominiert. Auch bei den Gerichten sind diesbezüglich in anderen Kantonen keine Probleme bekannt. Es gibt also schlicht und einfach kein Problem mit zu alten Gremien. Die Verfassungsbestimmung betreffend die Altersgrenze wurde einst wohl mit Blick auf einzelne Personen eingeführt. Die Zeiten haben sich seither aber verändert. Das Problem von sehr langen Amtsdauern bis ins hohe Alter gibt es heute nicht mehr. Das hat man auch bei den vergangenen nationalen Wahlen gesehen. Die Wählerinnen und Wähler sind heute kritischer. Es gibt deshalb gar keinen Bedarf für eine solche Lösung. – Die Wählerinnen und Wähler werden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt. Die Angehörigen einer Altersgruppe, die bald einmal einen Drittel der Gesellschaft ausmacht, werden als unwählbar klassiert. Den Namen eines 65-Jährigen auf den Wahlzettel für den Regierungsrat zu schreiben, hat den gleichen Effekt wie die Nennung von Mickey Mouse: Es handelt sich um eine ungültige Stimme. Man muss sich das einmal vorstellen. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. – Die über 65-Jährigen werden diskriminiert. Die Grenze wird in Anlehnung an das Rentenalter gezogen. Deren Überschreiten bedeutet jedoch nicht, dass man nicht mehr fähig wäre. In der Wirtschaft wird man bald einmal jeden über 65-Jährigen, der noch weiterarbeitet, mit Handkuss nehmen. Es kommt zu wenig Nachwuchs. Es ist deshalb zu würdigen, wenn Menschen länger arbeiten. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist eine andere als in der Politik im Kanton Glarus. – In der Diskussion in der Kommission kam zum Vorschein, dass eine differenzierte Betrachtung je nach Amt notwendig wäre. Von der Alters Guillotine sind heute auch die Richter betroffen – nicht nur die Gerichtspräsidenten, sondern auch die Laienrichter. Letztere führen ein Nebenamt aus, vergleichbar mit einem Landratsmandat. Gerade beim Richteramt sind die Lebenserfahrung und die Amtserfahrung von hoher Bedeutung. Wenn also jemand etwas länger im Amt bleiben darf, dann ein Richter.

Dennoch greift die Altersgrenze auch bei ihnen, obwohl Richter nach ihrer Pensionierung vielleicht noch Zeit für das Amt hätten. Bei den Regierungsräten oder den Gerichtspräsidenten kann man das anders beurteilen. Man kann die Regierungsräte als Spitze der Verwaltung betrachten und finden, dass man in dieser Funktion mit 65 Jahren zurücktreten soll. Bei den Ständeräten sind Altersgrenzen aus rechtswissenschaftlicher Sicht unzulässig. Das schreibt der Regierungsrat selber. Denn Parlamente sollten die gesamte Breite der Wählerschaft vertreten. Rund ein Drittel der Wählerschaft wird aber davon ausgenommen. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung zu diskutieren ist. Der Regierungsrat will diese Diskussion nicht selbst anstossen. Das ist nachvollziehbar. Aber der Landrat sollte aktiv werden. Wenn die Motion heute nicht überwiesen wird, geht die Diskussion nicht weiter. Es gibt auch keine Möglichkeit für eine differenzierte Regelung. Die Überweisung der Motion bedeutet nicht, dass die Altersgrenze generell abgeschafft wird. Vielmehr ist der Regierungsrat dadurch gehalten, eine Vorlage auszuarbeiten. Diese kommt wieder in die Kommission. Sie kann sich differenziert zu den verschiedenen Ämtern äussern. Die gleiche Möglichkeit hat im Anschluss der Landrat. Schliesslich hat die Landsgemeinde das letzte Wort.

*Kaspar Krieg*, Niederurnen, beantragt namens der SVP-Fraktion die Ablehnung der Motion. – Bei den vergangenen Wahlen wurde mit der Verjüngung argumentiert. Der Vorredner hielt nun fest, das geschehe automatisch. Wenn man aber eine Verjüngung anstrebt, gibt es keinen Anlass, die Altersgrenzen abzuschaffen. Auch sagte der Vorredner, es gebe keine Probleme. Zu diesem Schluss kam auch der Regierungsrat in seinem ausführlichen Bericht. Wenn es keinen Handlungsbedarf gibt, gibt es auch keinen Grund, diese Geschichte noch künstlich zu verlängern – nur um dann doch nichts oder nur wenig zu ändern. Das wäre eine reine Arbeitsbeschaffungsmassnahme. – Es wurde ins Feld geführt, die aktuelle Regelung diskriminiere die über 65-Jährigen. Es werden aber auch die Jungen diskriminiert: Das passive Wahlrecht besteht ab 18 Jahren. Den unter 18-Jährigen traute man das Amt auch nicht zu. – Irgendwann soll auch einmal Schluss sein mit einem Amt. Personen mit Verantwortung sollen in einem Alter sein, in dem sie später noch die Konsequenzen ihrer Entscheide tragen können. Es soll ein Alter sein, in dem man noch die Kraft für das Amt hat. Die Menschen arbeiten bis 65, danach folgt die Pensionierung. Darauf sollten sich alle freuen. Diese Regelung soll für alle Personen gelten. Deshalb möchte die SVP-Fraktion beim Status quo verbleiben.

*Mathias Vögeli*, Rüti, spricht sich namens der BDP/GLP-Fraktion für die Überweisung der Motion aus. – Die Altersgrenze ist über 30-jährig. Seither ist viel passiert. Vor 30 Jahren wagte es noch niemand, gegen einen bisherigen Amtsinhaber anzutreten. Das Ergebnis der Wahl war bereits klar. – 1970 wurden die Stände- und die Regierungsräte noch von der Landsgemeinde gewählt. Es gab damals eine ausserordentliche Vakanz im Regierungsrat. Heinrich Aebli und Fritz Hösli kandidierten. Nach mehrmaligem Ausmehren gewann Heinrich Aebli die Wahl. Der gleiche Heinrich Aebli stellte noch als Landrat den Antrag, die Stände- und Regierungsräte künftig nicht mehr an der Landsgemeinde, sondern an der Urne zu wählen. Kurz nach der Wahl von Heinrich Aebli fanden die Gesamterneuerungswahlen – jetzt an der Urne – statt. Heinrich Aebli schaffte die Wiederwahl trotz Erreichen des absoluten Mehrs nicht mehr. – Es ist nun an der Zeit, das System wieder einmal auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Es ist zum Beispiel nicht ersichtlich, weshalb ein Richter mit 65 Jahren zurücktreten muss. Die Menschen haben in diesem Alter genügend Zeit für das Amt. Auch könnte man die Wahl der Richter ebenfalls an der Urne vornehmen. Die Wiederwahl würde nicht einfach in globo vorgenommen. Das könnte den einen oder anderen zusätzlichen Kandidaten hervorrufen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für Anpassungen.

*Steve Nann*, Niederurnen, votiert – als kürzlich Pensionierter – namens der SP-Fraktion für die Ablehnung der Motion. – Der regierungsrätliche Bericht zu den Altersgrenzen überzeugt. Das gilt auch für die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz. Es ist wohl unbestritten, dass es sinnvoll ist, Gremien einigermaßen jung zu erhalten. Eine Amtszeitbeschränkung als Alternative könnte teuer werden, wenn etwa jemand mit 55 Jahren zurücktreten muss und keinen Job mehr findet. Das Amt des

Regierungsrates ist ein Vollzeitjob. Deshalb kann man diesen Job auch wie jeden anderen Vollzeitjob in Industrie und Gewerbe behandeln – auch bezüglich der Pensionierung. Nach langen Amtsdauern und mit zunehmendem Alter fehlt langsam die Kraft für schwierigere Aufgaben und schwerwiegende Entscheide. Neue Mittel im digitalen Zeitalter stellen zudem immer grössere Herausforderungen dar.

*Regula N. Keller*, Ennenda, befürwortet stellvertretend für die Grüne Fraktion die Überweisung der Motion. – Die sogenannte Altersguillotine hat in der Grünen Fraktion kontroverse Reaktionen ausgelöst. Einigkeit herrscht insofern, als dass die aktuelle Lösung unbefriedigend ist. Insbesondere bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gibt es Handlungsbedarf. Dort hat die Aufhebung der Altersgrenze klare Vorteile. Dass Mitglieder der Exekutive nicht unbeschränkt bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag amten können, wird von Teilen der Fraktion aber ebenfalls ausdrücklich begrüsst – darunter auch von der Rednerin, was mit der politischen Sozialisierung im Kanton Graubünden zu tun haben mag. Dort können Regierungsmitglieder maximal zwölf Jahre schalten und walten. Die Ausführungen im detaillierten Bericht des Regierungsrates zu den Altersgrenzen vom Dezember 2018 verdeutlichen, dass eine Höchstaltersgrenze rechtlich gesehen problematisch ist. Deshalb soll die Motion überwiesen werden. Die Grüne Fraktion wird sich bei Vorliegen einer konkreten Vorlage gerne auf Diskussionsbeiträge einlassen.

*Bruno Gallati*, Näfels, unterstützt namens der CVP-Fraktion den Antrag auf Überweisung der Motion, wobei in der Folge auch eine teilweise Umsetzung der Motionsforderung möglich sein soll. – Die CVP-Fraktion erachtet es als wichtig und richtig, dass die Bestimmung betreffend die Höchstaltersgrenzen für öffentliche Ämter in der heutigen Zeit diskutiert und wenn nötig auch angepasst werden kann. Die aktuelle Regelung in der Kantonsverfassung wurde an der Landsgemeinde 1988 beschlossen. Inzwischen sind über 30 Jahre vergangen; in der Gesellschaft vollzog sich ein Wandel. Das Stimmrechtsalter wurde im Kanton Glarus von 18 auf 16 Jahre gesenkt, gleichzeitig spricht man von einer Erhöhung des Rentenalters. Jungrentner sind heute in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sehr begehrt. Sie unterstützen und helfen. Weshalb soll das nicht auch in der Politik so sein? Die bestehende Höchstaltersgrenze bei den öffentlichen Ämtern entspricht nicht mehr den Entwicklungen in den vergangenen 30 Jahren und immer weniger der heutigen Lebensauffassung. Mindestens das Führen der Diskussion über die Höchstaltersgrenzen ist also angezeigt. Das wurde von der Motionärin richtig erkannt. Die CVP-Fraktion kann sich aber durchaus auch einen Kompromiss vorstellen, also eine unterschiedliche Regelung für Neben- und Hauptämter. Insbesondere bei den nebenamtlichen Richtern oder bei den Ständeräten könnte sich die CVP-Fraktion einen gänzlichen Verzicht auf die Höchstaltersgrenze oder zumindest dessen Prüfung vorstellen. Und weshalb soll ein Regierungsrat, der im Alter von 63 Jahren nochmals kandidiert, nicht die gesamte Amtsdauer im Amt bleiben, statt mit 65 Jahren die Amtsdauer vorzeitig beenden und dadurch eine Ersatzwahl auslösen zu müssen? Mit 63 Jahren ist dieser Regierungsrat nämlich noch nicht im Pensionsalter und noch auf einen Broterwerb angewiesen. Möglicherweise hat er auch schlechtere Chancen auf eine Wiederwahl, wenn er nur noch einen Teil der Amtsdauer absolvieren kann. Bei den National- und Ständeratswahlen vom Oktober 2019 konnte man im Übrigen schweizweit feststellen, dass der Wähler durchaus differenzieren kann und eine weitere Regelung betreffend das Alter eigentlich gar nicht nötig wäre. – Für die CVP-Fraktion stand eine Teilüberweisung im Vordergrund. Diese ist aber im vorliegenden Fall nicht möglich. Deshalb unterstützt sie die Überweisung, ohne dabei die gänzliche Abschaffung der Altersgrenzen zu befürworten.

*Stephan Muggli*, Betschwanden, spricht sich für die Ablehnung der Motion aus. – Es wurde nun verschiedentlich argumentiert, man könne die Motion überweisen und dann schauen, was man daraus macht. In seinem Bericht hält der Regierungsrat jedoch fest, dass eine allfällig geänderte Verfassungsbestimmung einer Gewährleistung durch die Bundesversammlung bedürfe. Ob diese erteilt werde, soweit die Höchstaltersgrenze nicht gänzlich abgeschafft wird, sei nicht zuletzt aufgrund des Schreibens der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom September 2004 fraglich. Wenn der Landrat die Altersgrenze

also nicht vollständig abschaffen möchte, sollte die heute funktionierende Regelung nicht angetastet werden.

*Mathias Zopfi* erachtet die Frage der Gewährleistung nicht als problematisch. – Das Anliegen der CVP-Fraktion dürfte deckungsgleich mit der Haltung der Kommission sein. Wird die Motion überwiesen, ist der Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage verpflichtet, die im Grundsatz der Forderung der Motion zu entsprechen hat. Der Landrat wird sich damit aber nochmals im Detail auseinandersetzen können. Diese Möglichkeit steht ihm offen. – Natürlich müsste eine geänderte Verfassungsbestimmung gewährleistet werden. Zu bedenken ist aber, dass im Falle einer Ablehnung der Gewährleistung der Status quo erhalten bleibt. Das Bundesparlament hat also die Möglichkeit, entweder eine geänderte Verfassungsbestimmung zu gewährleisten und damit die bestehende strikte Regelung zu lockern oder den Status quo zu erhalten. Deshalb wird die Gewährleistung erfolgen. Und sollte dies nicht der Fall sein, würden die Befürworter des Status quo ihren Willen erhalten. Nicht möglich ist, dass eine bereits gewährleistete Verfassungsbestimmung einfach aufgehoben würde. Die Frage der Gewährleistung stellt also kein Problem dar. Sie gibt sogar eher noch ein wenig Sicherheit. – Es ist begreiflich: Niemand will überalterte Gremien. Aber es muss der Wähler sein, der entscheidet. Er ist dazu auch in der Lage. Oft ist es die rechte Ratshälfte, die mit Überregulierung argumentiert. Die Höchstaltersgrenze ist aber gerade eine unnötige Bestimmung. Es gibt in keinem Kanton der Schweiz ein Problem mit überalterten Gremien. Das gilt auch für die Gemeindegremien, für welche die Altersgrenze nicht gilt. Die Amtsinhaber treten irgendwann von sich aus zurück, vielleicht einmal auch erst mit 66 Jahren. Demgegenüber steht die Einschränkung des Wählerwillens. Vor diesem Hintergrund kann man eigentlich nur zum Schluss kommen, dass es sich mindestens lohnt, die Altersgrenzen differenziert zu prüfen.

*Martin Landolt*, Näfels, teilt die Haltung des Vorredners betreffend die Gewährleistung. – Die Bundesversammlung entscheidet über die Gewährleistung von Verfassungsbestimmungen, nicht die Staatspolitische Kommission des Nationalrates. Diese hat den Kantonen nichts vorzuschreiben. Es gab in jüngerer Vergangenheit durchaus schon Fälle, in denen die Bundesversammlung Bestimmungen in Kantonsverfassungen gegen den Willen der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates gewährleistet hat. Die Bundesversammlung gewichtete dort das Föderalismusprinzip höher. Die Bundesversammlung wollte sich nicht ohne Not über den Entscheid des kantonalen Souveräns hinwegsetzen. Die Frage der Gewährleistung ist deshalb kein Grund, die Diskussion nicht zu führen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt die Ablehnung der Motion. – Es geht heute darum, ob ältere Menschen von gewissen Ämtern ausgeschlossen werden sollen. Das ist nicht in erster Linie eine juristische Frage, auch wenn der regierungsrätliche Bericht betreffend die Altersgrenzen vor allem eine rechtswissenschaftliche Perspektive einnimmt, sondern eine gesellschaftspolitische. Deshalb wäre es interessant, die Diskussion über die Altersgrenzen zu führen. Auf der anderen Seite muss man auch feststellen, dass es mit der aktuellen Regelung kein Problem gibt. Die Altersguillotine wurde eingeführt, um Gremien zu verjüngen und zu erneuern, um Sesselkleber zu verhindern. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Altersgrenze war bereits zweimal Thema an der Landsgemeinde. Das Volk stützte diese jedes Mal.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag der Kommission mit 20 zu 28 Stimmen. Die Motion ist überwiesen.